



DER BÜRGERMEISTER

Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz)

Telefon (03991) 177 - 101
Telefax (03991) 177 - 4100

eMail buergermeister@waren-mueritz.de
WebSite <http://www.waren-mueritz.de>

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 25. November 2021

Unsere Zeichen jung / gla

Datum 18.01.2022

Müritzeum gGmbH
Herrn Dr. Küster
Zur Steinmole 1
17192 Waren (Müritz)

Zuwendungsbescheid Zuwendung der Stadt Waren (Müritz)

Sehr geehrter Herr Dr. Küster,

auf Ihren Antrag vom 25.11.2021 i. V. m. dem am 26.10.2021 beschlossenen Nachtragswirtschaftsplan 2021 ergehen folgende Entscheidungen:

1. Bewilligung

Auf Ihren o. g. Antrag vom 25.11.2021 bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.2021 - 31.12.2021 eine Zuwendung in Höhe von (Angaben in Zahlen sowie in Buchstaben):

bis zu **230.500,00 €**
(zweihundertdreißigtausendfünfhundert 00/100 €)

2. Zweckbindung

Die Zuwendung ist als Betriebsbeihilfe i. S. v. Artikel 53 AGVO¹ zur Deckung des laufenden Betriebsverlustes i. S. d. Art. 53 Abs. 7 AGVO für das Geschäftsjahr 2021 zweckgebunden und zugleich beschränkt auf die beihilfefähigen Kosten i. S. d. Art. 53 Abs. 5 AGVO.

3. Zuwendungsgrundlage, Zuwendungshöhe/-art und Auszahlung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26.10.2021 beschlossenen Nachtragswirtschaftsplanes für das Jahr 2021 und auf Grundlage des durch Sie eingereichten Antrages vom 25.11.2021.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung.



Die Zuwendung wird als Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV gewertet, die gem. Art. 3 i. V. m. Art. 4 bis 9 und 53 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gem. Art. 108 Abs. 8 AEUV freigestellt ist.

Zugleich handelt es sich bei der Zuwendung der Stadt Waren (Müritz) um eine Projektförderung als Voll- und Fehlbedarfsfinanzierung. Diese wird i. H. v. 50 % (Anteil Zuwendungsgeber) der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Begrenzung auf den Höchstbetrag von 230.500,00 € gewährt.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gem. des Nachtragswirtschaftsplanes 2021 beträgt 461.000,00 €. Dies entspricht dem nicht gedeckten Jahresergebnis.

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Bescheides und damit die Auszahlung der Mittel beschleunigen, indem Sie die Bewilligungsbedingungen anerkennen und auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Eine entsprechende Erklärung ist beigefügt.

4. Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt

Es gelten die Bestimmungen des Art. 3 i. V. m. Art. 4 - 9 und Art. 53 AGVO und zudem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P), sofern mit diesem Bescheid nicht abweichende Bestimmungen zu Einzelregelungen der ANBest.-P erlassen sind. Die ANBest.-P ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die bestimmungsgemäße Verwendung nach den vorgenannten Grundlagen muss bis zum 30.09.2022 durch Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses inkl. Lagebericht nachgewiesen werden (ersetzt Verwendungsnachweis und Sachbericht; Vorlage der Originalbelege entfällt). Die zuwendungs- und beihilfefähigen Kosten nach der ANBest.-P und der AGVO sind, soweit zutreffend, durch eine Trennungsrechnung auszuweisen. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf Art. 7, 8 und Art. 53 der AGVO hingewiesen. Die zuwendungs- und beihilferechtliche Prüfung und Abrechnung obliegt der Geschäftsführung.

Zuwendungen sind für den angegebenen Zweck zu verwenden. Die Beträge, welche nach Feststellung des Jahresabschlusses 2021 nicht erforderlich waren, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den Bewilligungszeitraum auszugleichen, sind zurückzuzahlen (vgl. Art. 53 Abs. 7 AGVO). Dies gilt auch für die nicht beihilfefähigen Kosten. Überzahlte Beträge sind auf das Konto der Stadt Waren (Müritz) DE 64 1505 0100 0640 0350 00 bei der Müritz-Sparkasse einzuzahlen.

Eine Mittelabforderung muss bis spätestens 18.02.2022 vorliegen. Auf später eingehende Mittelabforderung kann keine Zahlung geleistet werden.

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der zuwendungs- und beihilferechtlichen Rechtmäßigkeit sowie der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2021 (inkl. einer etwaigen Trennungsrechnung) und kann entsprechend ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. erfüllt werden.

Die Bedingungen und Auflagen dienen im Wesentlichen dazu, insbesondere die Einhaltung von zuwendungs- und beihilferechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

5. Herleitung Auszahlungsbetrag

Der Nachtragswirtschaftsplan 2021 der Müritzeum gGmbH sieht einen Ausgleich durch die Gesellschafter i. H. v. 461.000,00 € vor. Hiervon sind für die Stadt Waren (Müritz) 50 % (v. H.), mithin 230.500,00 €, zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Waren (Müritz), der Bürgermeister, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Möller
Bürgermeister

(Zuwendungsempfänger)

Müritzeum gGmbH
Zur Steinmole 1
17192 Waren (Müritz)

Stadt Waren (Müritz)
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen
Beteiligungsmanagement
Zum Amtsbrink 1

17192 Waren (Müritz)

Empfangsbekanntnis

Zuwendungsbescheid vom 26.01.2022 über 230.500,- EUR.

1. Zuwendungsbescheid
2. ANBest.-P
3. Empfangsbekanntnis / Rechtsbehelfsverzicht / Mittelabforderung

Der o. a. Zuwendungsbescheid ist am 26.01.2022 hier eingegangen.

Rechtsbehelfsverzicht

Auf das Einlegen von Rechtsbehelfen / Rechtsmitteln gegen den o. g. Zuwendungsbescheid verzichte ich unwiderruflich.

Waren, 27.01.22 M. G.

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift